KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM (89) 139 endg.

Brüssel, den 31 . März 1989

Vorschlag für einen Beschluß des Rates

zur Annahme

der Resolution des Binnverkehrsausschusses der

Wirtschaftskommission für Europa

Über technische Hilfsmaßnahmen zur Durchführung des

Internationalen Übereinkommens zur Harmonisierung der Warenkontrollen

an den Grenzen im Namen der Gemeinschaft

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Das internationale Übereinkommen zur Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen wurde von der Gemeinschaft durch die Ratsverordnung (EWG) Nr. 1262/84 vom 10. April 1984 (1) genehmigt und trat am 12.9.1987 in Kraft. Am 4. Februar 1983 nahm der Binnenverkehrsausschuß der Wirtschaftskommission für Europa (ECE) eine Resolution über Technische Hilfsmaßnahmen zur Durchführung des obengenannten Übereinkommens an.

Zweck dieser Resolution ist es, den internationalen Handel zu erleichtern; den Vertragsparteien des Übereinkommens wird empfohlen, sich zu bemühen, den Entwicklungsländern die zur Durchführung dieses Übereinkommens erforderliche technische Unterstützung zu gewähren. Die Gemeinschaft ist von dieser Resolution betroffen, denn sie hat ein Interesse daran, den internationalen Handel durch Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen zu erleichtern.

Angesichts der besonders aktiven Beteiligung der Gemeinschaft an der Vorbereitung dieser Resolution, ihrer Erfahrung auf den Gebieten, auf die sich diese bezieht, sowie der Stellung, die sie gegenüber den Entwicklungsländern einnimmt, ist es wichtig, daß die Gemeinschaft diese Resolution annimmt.

Da das Übereinkommen jedoch sowohl von der Gemeinschaft als auch von den Mitgliedstaaten unterzeichnet und ratifiziert worden ist, wird vorgeschlagen, daß die Resolution auch von den Mitgliedstaaten angenommen wird. Eine entsprechende Erklärung sollte zu diesem Zweck in das Ratsprotokoll aufgenommen werden.

(1) ABl. Nr. L 126 vom 12.5.1984

Schlußfolgerung :

Die Kommission empfiehlt dem Rat, die Resolution Nr. 230 des Binnenverkehrsausschusses der Wirtschaftskommission für Europa (ECE) vom 4. Februar 1983 über technische Hilfsmaßnahmen zur Durchführung des internationalen Übereinkommens zur Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen im Namen der Gemeinschaft anzunehmen.

Vorschlag für einen Beschluß des Rates

zur Annahme

der Resolution des Binnverkehrsausschusses der

Wirtschaftskommission für Europa

über technische Hilfsmaßnahmen zur Durchführung des

Internationalen Übereinkommens zur Harmonisierung der Warenkontrollen

an den Grenzen im Namen der Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

Gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission, in Erwägung nachstehender Gründe:

Das internationale Übereinkommen zur Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen wurde von der Gemeinschaft durch die Verordnung (EWG) Nr. 1262/84 des Rates vom 10. April 1984 (1) genehmigt und trat am 12.9.1987 in Kraft.

Zweck der Resolution des Binnenverkehrsausschusses der Wirtschaftskommission für Europa über technische Hilfsmaßnahmen zur Durchführung des internationalen Übereinkommens zur Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen ist es, den internationalen Handel weiter zu erleichtern, indem Entwicklungsländern auf deren Antrag und zu gegenseitig vereinbarten Bedingungen die zur Durchführung dieses Übereinkommens erforderliche technische Unterstützung gewährt wird.

Die Gemeinschaft hat ein Interesse daran, den internationalen Handel durch Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen zu erleichtern.

Dieses Dokument kann von der Gemeinschaft mit sofortiger Wirkung angenommen werden -

(1) ABl. Nr. L 126 vom 12.5.1984

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Resolution des Binnenverkehrsausschusses der Wirtschaftskommission für Europa über technische Hilfsmaßnahmen zur Durchführung des internationalen Übereinkommens zur Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen vom 4. Februar 1984 wird im Namen der Gemeinschaft mit sofortiger Wirkung angenommen.

Der Wortlaut der Resolution ist dieser Verordnung beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates bestellt die Person, die befugt ist, dem Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission für Europa die Annahme der in Artikel 1 genannten Resolution durch die Gemeinschaft mit sofortiger Wirkung mitzuteilen.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

Der Präsident

TECHNISCHE HILFSMASSNAHMEN ZUR DURCHFÜHRUNG DES INTERNATIONALEN ÜBEREINKOMMENS ÜBER DIE VEREINHEITLICHUNG DER WARENGRENZKONTROLLEN

Resolution Nr. 230

Unter Berücksichtigung des Internationalen Übereinkommens über die Vereinheitlichung der Warengrenzkontrollen (Genf, 1983),

In dem Wunsch, daß die größtmögliche Zahl der Länder diesem Übereinkommen beitreten kann, und daß seine Bestimmungen in kurzer Zeit in Kraft treten,

Empfiehlt der Binnenverkehrsausschuß, daß die Vertragsparteien dieses Übereinkommens sich bemühen, den Entwicklungsländern auf deren Antrag und zu gegenseitig vereinbarten Bedingungen, die zur Durchführung dieses Übereinkommens erforderliche technische Unterstützung zu gewähren;

Bittet den Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission für Europa, den anderen regionalen Wirtschaftskommissionen und den zuständigen Gremien der Vereinten Nationen diese Resolution zur Kenntnis zu bringen und sie aufzufordern, sie bei der Erstellung und Durchführung ihrer technischen Hilfsprogramme zu berücksichtigen;

Bittet die Regierungen, dem Exekutivsekretär nach Möglichkeit bis zum 1. April 1985 mitzuteilen, ob sie diese Resolution annehmen;

Bittet den Exekutivsekretär, die von den Regierungen erhaltenen Antworten zu verteilen.

Kommission der Europäischen Gemeinschaften

KOM(89) 139 endg.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Annahme der Resolution des Binnenverkehrsausschusses der Wirtschaftskommission für Europa über technische Hilfsmaßnahmen zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens zur Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen im Namen der Gemeinschaft

(von der Kommission vorgelegt)

31.3.1989

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L - 2985 Luxemburg

Serie: DOKUMENTE

1989 — 6 Seiten — Format 21,0 × 29,7 cm

DE

ISSN: 0254-1467

ISBN: 92-77-48863-8

Katalognummer: CB-CO-89-164-DE-C

ISSN 0254-1467

KOM(89) 139 endg.

DOKUMENTE

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Annahme der Resolution des Binnenverkehrsausschusses der Wirtschaftskommission für Europa über technische Hilfsmaßnahmen zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens zur Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen im Namen der Gemeinschaft

(von der Kommission vorgelegt)

11 02

31.3.1989

Katalognummer: CB-CO-89-164-DE-C

ISBN: 92-77-48863-8

€

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN